

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZEINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

„STADTTOR WANGENER STRASSE“
FLURSTÜCKE 1951/1, 1951/4, 1951/6, 1984

Auftraggeber:

Betz und Weber BauPartner GmbH
Ensisheimer Strasse 8
88677 Markdorf

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
2	Untersuchungsmethodik	4
3	Ergebnisse.....	4
3.1	Schutzgebiete.....	4
3.2	Vegetationsstrukturen / Habitate	4
3.3	Vögel	5
3.4	Fledermäuse.....	5
3.5	Reptilien	5
3.6	Sonstige Tierarten	5
4	Fazit und weitere Maßnahmenempfehlung.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan /Luftbild, rot Untersuchungsbereich.....	3
--	---

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Flurstücke 1951/1, 1951/4, 1951/6, 1984 in Ravensburg sollen neu überplant werden. Die Flächen befinden sich westlich der Wangenerstraße / B32 (siehe Abbildung 1).

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5500 m².

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung von 1. März 2010 verlangt, dass bei allen Eingriffen die Belange des Artenschutzes entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden. Das zu berücksichtigende Artenspektrum umfasst

- die nach BNatSchG "streng geschützten Arten",
- die Arten des FFH-Anhangs IV und
- alle europäischen Vogelarten.

Für diese Arten gilt das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1), das Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung/Relevanzuntersuchung“ ist dabei insbesondere für die Vögel und Fledermäuse des Plangebietes vorzunehmen.



Abbildung 1: Lageplan /Luftbild, rot Untersuchungsgebiet, Stand 2017

2 Untersuchungsmethodik

Relevanzbegehungen des Untersuchungsgebietes: 13.04.2018, 24.04.2018

Im Untersuchungsgebiet wurden tagsüber zwei Relevanzbegehungen der Flächen durchgeführt. Auf Grund der Jahreszeit werden die Strukturen (Gehölze, Container, Freiflächen, Randstrukturen) begutachtet. Dabei wurden hauptsächlich die noch vorhandenen Gehölze auf Vogelnester und für Fledermause geeignete Quartiere untersucht.

Ungenutzte, ruderal und verwilderte Bereiche in Industriegeländen sind in manchen Fällen gut geeignete Habitate für Reptilien wie die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Eignung der Flächen für Reptilien wurde deshalb ebenfalls überprüft.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

Direkt südlich des Plangebiets liegt das Biotop „Quelliger Hangbereich nordnordwestlich Ittenbeuren“ Biotopnummer: 182234364007. Es handelt sich um eine quellige Hangfußzone mit unruhigem Relief mit Vegetation unterschiedlicher Ausprägung und Wertigkeit. Relativ ungestörtes Sumpfschilfbereich und kleine Waldsimsenfluren, gemischt mit Dominanzbeständen aus Roßminze, behaartem Weidenröschen, Kohldistel oder Mädesüß. Im unteren Teil - südlich - befindet sich eine kleine Naßwiesenpartie (Quelle LUBW).

3.2 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 0,5 ha.

Flurstück 1951/1: südliches Flurstück, Gebäude Wangenerstraße 138 nicht mehr vorhanden, derzeitiger Containerstandort. Fläche kiesig und durch Baufahrzeuge stark beeinträchtigt.

Bachaustritt im westlichen Bereich: Es handelt sich lediglich um zwei sehr kleine, offene und rein technische Bereiche.

Graben entlang der südlichen Plangebietsgrenze: Entwässerungsgraben der nur bei Starkregen Wasser führt. Der Graben ist im weiteren Verlauf bereits in beide Richtungen verrohrt.

Gehölze randlich vorhanden (westlich und südlich): entlang des Langes-Holz-Wegs befinden sich drei Erlen und eine Esche die im Baumkataster der Stadt Ravensburg erfasst sind. Die Gehölze weisen keine Nester oder Baumhöhlen auf.

Flurstück 1951/6: nördliches Flurstück, Gebäude und Gehölze Wangenerstraße 134 nicht mehr vorhanden.

Flurstück 1951/4: Freifläche

Flurstück 1984: Böschungsbereich mit jüngeren Gehölzen und Sträuchern entlang der Wangenerstraße.

3.3 Vögel

Das Plangebiet weist nur (noch) Einzelbäume an der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze auf. Im nordöstlichen Bereich sind noch wenige Gehölze an der Wangenerstraße vorhanden.

Im laubfreien Zustand wurden auf den Bäumen keine Vogelnester festgestellt.

Hoherwertige Sonderstrukturen wie ältere Bäume mit Baumhöhlen oder starkes Totholz fehlen weitgehend; auch der Unterwuchs der Gehölze ist relativ artenarm und von anspruchslosen Nitrophyten dominiert, so dass hier – zumal in der Lage zwischen zwei Straßen – wohl keine aus Artenschutzsicht höherwertigen Vorkommen zu erwarten sind. Das gleiche gilt für den schmaleren Gehölzstreifen auf der Ostseite an der Böschung zur Wangenerstraße.

3.4 Fledermäuse

Keine relevanten Strukturen vorhanden

3.5 Reptilien

Zauneidechsen benötigen sonnenexponierte, warme und niederwüchsige Bereiche die offene Bodenstellen für die Eiablage aufweisen. Diese Habitate sind im Planbereich nicht zu finden. Die südliche Fläche ist durch vorherige Baufeldräumung und Nutzung stark beeinträchtigt.

3.6 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Amphibien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Fototafel: relevante Strukturen im Plangebiet



Nordwestlicher Planbereich 13.04.2018, Thuja außerhalb des Plangebiets



Nordöstlicher Planbereich 13.04.2018



Gefasster Bereich des Stadtbachs an der östlichen Plangebietsgrenze



Südliche Plangebietsgrenze, Erlen am Langes Holz Weg



Blick von Westen in den Langes Holz Weg



Westliche Plangebietsgrenze mit Einzelgehölzen

4 Fazit und weitere Maßnahmenempfehlung

Grundsätzlich ergaben sich durch die Relevanzbegehungen keine artenschutzrechtlichen Ergebnisse, die gegen eine Überplanung des Gebiets sprechen.

Der Fällung von Gehölzen, insbesondere der Erlen und der Esche entlang des Langes Holz Wegs kann aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Es befinden sich keine Vogelnester oder potentielle Fledermausquartiere in diesen Bäumen.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG darf eine Beseitigung der Altgehölze generell nicht zwischen Anfang März und Ende September liegen.

Die Überplanung des Grabens entlang des Langes Holz Wegs ist aus ökologischer Sicht unkritisch. Der Graben führt lediglich bei großen Niederschlägen vorübergehend Wasser. Die zwei verbauten, offenen Bereiche des Stadtbachs entlang der östlichen Grenze erfüllen keinen ökologischen Zweck.

Eine Grünzone zwischen den Gebäuden und Baumpflanzungen entlang der Wangener Straße bzw. in Randbereichen wird empfohlen.